

Verlässlichkeit für die Wärmewende

Anmerkungen zur Umsetzung der EU-Gas- und Wasserstoffpakets

Einleitung:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets, im Folgenden „EnWG-E“ genannt, dient zunächst der (verpflichtenden) Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoffbinnenmarktpakets (EU 2024/1788) und schafft den dringend nötigen rechtlichen Rahmen für eine geordnete Transformation der Gasnetze in Deutschland. Andererseits hat es vor dem Hintergrund der Vereinbarung der Spitzen der Koalitionsfraktionen auf Eckpunkte für eine Anpassung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) in Richtung auf ein „Gebäudemodernisierungsgesetz“ (GModG) eine nochmalig erhöhte Relevanz erhalten.

Nachfolgend formulieren wir eine Reihe von Kriterien, wie die Novelle dazu beitragen kann, die Umsetzung des ja noch zu strukturierenden GModG im Sinne einer kosteneffizienten und kundenfreundlichen Wärmewende voranzubringen und zugleich Effizienz bei Umbau der Infrastrukturen zu erreichen.

Wer wir sind:

Wir Unternehmen im Kreis der 8KU sind ein Zusammenschluss großer kommunaler Energieversorgungsunternehmen aus Darmstadt, Frankfurt, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München und Nürnberg. Mit Umsatzgrößen zwischen vier und neun Milliarden Euro und insgesamt rund 35.000 Mitarbeiter:innen sind wir der Mittelstand der deutschen Energiewirtschaft. Wir versorgen Ballungsräume kostengünstig und bürgernah mit klimaschonender Energie, Trinkwasser und anderen Leistungen der Daseinsvorsorge. Energiewende ist für uns eine unternehmerische Chance, die wir aktiv nutzen. Wir investieren deshalb in Erneuerbare Energien und dekarbonisieren unsere Energiesysteme in der Wärmewende. Wir sind die Energiedrehscheiben in unseren Wachstumsregionen und bieten ein breites Lösungsportfolio für klimaneutrale Energieversorgung.

8KU GmbH Berlin
Schumannstr. 2
10117 Berlin

Telefon 030 24048613
E-Mail duempelmann@8ku.de
Internet www.8ku.de

Ihr Ansprechpartner:
Dr. Matthias Dümpelmann
Geschäftsführer 8KU

Lobbyregister: R001157

Berlin, 30. April 2026

Verlässlichkeit für die Wärmewende – ganzheitliche Transformation:

Die Wärmewende als zentraler Bestandteil der Energiewende und des Klimaschutzes stellt darauf ab, dass spätestens 2045 alle Wärmeanwendungen klimaneutral sind. Das betrifft Haushalte, Gewerbe und Industrie. Damit geht einher, dass bis zu diesem Zeitpunkt heute noch bedeutende, aber fossile Wärmeenergieträger - Öl, Steinkohle und Erdgas – durch klimaneutrale ersetzt werden. Die künftig dominierenden Technologien in der Wärmeversorgung werden Wärmepumpen, Fernwärme, klimaneutraler Wasserstoff (dessen Weg zu den Kunden weitaus stärker unterstützt werden müsste) und klimaneutrales Methan, z.B. Biomethan, sein. Dies impliziert nicht nur eine Transformation der Wärmeherzeugung selbst. Vielmehr gehören der Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur in den Mittelpunkt der Betrachtung. Von naturgemäß eher limitierten Ausnahmen wie Holzpellets abgesehen, erfolgt die Wärmeversorgung der Zukunft nämlich durchweg infrastrukturbasiert.

Insbesondere die Wärme- und Stromnetze in der Niederspannung müssen ausgebaut werden. Der Ausbau dieser beiden Infrastrukturen ist investitionsintensiv und anspruchsvoll, als Trend jedoch eindeutig und unmissverständlich.

Die Transformation der Erdgasnetze ist weitaus komplexer. Rund 780 TWh Erdgas wurden im Jahr 2025 in Erdgasnetzen zu den Kunden gebracht. Nach Mineralöl mit 1.040 TWh war Erdgas also im vergangenen Jahr der zweitwichtigste Energieträger.

Mit Blick auf 2045 muss in den nächsten Jahren entschieden werden, welcher Teil der Erdgasnetze stillgelegt wird, welcher für klimaneutrales Methan erhalten bleibt und welcher für Wasserstoff umgerüstet wird. Ferner sind die Rahmenbedingungen für die Neuerrichtung von Wasserstoffnetzen zu entscheiden.

Das Eckpunktepapier der Koalitionsfraktionen zum Gebäudemodernisierungsgesetz schafft mit Biogastreppe und -quote eine breitere Basis für die Anwendung von klimaneutralem Gas in der Wärmeversorgung. Es erhöht allerdings auch (zumindest vorläufig) die Komplexität bei der Transformation der bestehenden Gasnetze.

Umso wichtiger ist, dass nun Klarheit darüber geschaffen wird, welche Bedingungen die Transformation prägen. Der Gesetzentwurf ist ein wichtiger Schritt auf diesem Weg. Er ist elementare Voraussetzung für einen widerspruchsfreien und funktionierenden Transformationspfad. Unbeschadet der formalen Notwendigkeit, die EU-Gasrichtlinie umzusetzen, sind eine Reihe von Kriterien zu beachten, die wir nachfolgend näher erläutern:

Stilllegung und Weiterbetrieb sorgfältig vorbereiten:

Der Ausstieg aus der Nutzung von fossilem Gas ist nicht deckungsgleich mit dem Ausstieg aus der Nutzung der bestehenden Infrastruktur. Denn diese ist, wenn auch in signifikant kleinerem Umfang, von Bedeutung für die künftige Versorgung von Kunden mit klimaneutralem Gas, ganz gleich, ob es sich um klimaneutralen Wasserstoff oder andere Gase handelt. Teile des heutigen Gasabsatzes werden insbesondere für Kunden mit erheblichem Bedarf an Prozesswärme künftig durch klimaneutralen Wasserstoff oder andere Gase ersetzt. Gleiches gilt für industrielle oder gewerbliche Bedarfe, die heute durch Kohle oder Öl gedeckt werden. Die bestehenden Gasnetze sind bestehendes Anlagevermögen von erheblichem Wert. Daher muss jede Transformation wohlüberlegt und kosteneffizient erfolgen.

Klare Kommunikation:

Der Ausstieg aus der Nutzung von fossilem Erdgas ist häufig ein finaler Schritt, der für die Kundenseite Klarheit und eine angemessene Vorbereitung verlangt. Ob dem eine sechsmalige Information in 10 Jahren dient, sei allerdings dahingestellt. In jedem Fall sind die Gasnetztransformation und die Netzplanung zugleich so einzubetten in die kommunale Wärmeplanung, dass für die Kunden Eindeutigkeit entsteht.

Weniger im Bereich der privaten Wärmeversorgung, insbesondere aber in Industrie und Gewerbe ist der Ausstieg aus der Nutzung von fossilem Gas mit weitreichenden Entscheidungen bezüglich der jeweiligen künftigen Unternehmensstrategie verbunden. Dies setzt Klarheit über diese künftigen Optionen, über mögliche Lieferketten und Verfügbarkeiten voraus. Diese dürfen nicht durch starre Fristenvorgaben eingeschränkt werden.

Lange Vorankündigungsfristen von 10 Jahren gemäß EnWG-E bieten zwar den verschiedenen Marktteilnehmern Planungssicherheit, schränken insbesondere die Netzbetreiber, aber auch Industrie- und Gewerbekunden stark in ihrer Flexibilität im Rahmen der Transformation ein.

EnWG als Basis der Transformation:

Die EnWG-Novelle ist allein schon deshalb nötig, weil erst hierdurch die Grundlage für eine Transformation geschaffen wird. Hierzu gilt es, Gasnetzbetreiber von der Pflicht zu befreien, Nutzer anschließen zu müssen – was bis heute unverändert der Fall ist. Aktuell bestehen im EnWG (§§ 17, 31 u. 65) ergänzend zum

zivilrechtlichen Weg für Anschlussbegehren Rechtsschutzregelungen bis hin zu Schadenersatzansprüchen. Nur aber wenn diese Pflichten für den Netzbetreiber genommen sind, besteht überhaupt die prinzipielle Chance, Gasnetze zu transformieren und diesen Prozess in eine integrierte und systemübergreifende Wärmeplanung einzubinden. Und nur so lassen sich volkswirtschaftlich unsinnige und ineffiziente Doppel- (oder gar Dreifach-)Infrastrukturen vermeiden.

Zentrale Rolle integrierter Wärmeplanungen:

Die Verteilernetzentwicklungspläne sind Grundlage für die Transformation der Gasnetze, ob in Richtung Wasserstoffverteilernetze der Zukunft, klimaneutraler Gase oder auch in Richtung der Stilllegung. Entscheidend sind Praxistauglichkeit und Rechtssicherheit. Integrierte und regionale Entwicklungspläne für das Gasnetz sind zu begrüßen; hierzu gehört auch die Aktualisierung der Pläne im Zweijahresrhythmus. Die Kohärenz des EnWG mit der Weiterentwicklung des GEG in Richtung GModG ist elementar, gerade bei Anforderungen an die Netzentwicklungsplanung.

Gasnetzbetreiber sollten bei Vorliegen von Alternativen entsprechende Gasnetzabschnitte schnell stilllegen dürfen, sobald dies ökonomisch vorzugswürdig ist. Nur ohne Vorliegen von Alternativen – ganz gleich ob Wärmepumpe, Fernwärme, Wasserstoff oder klimaneutrales Gas - sollte eine Frist gelten. Eine solche Flexibilisierung ist wichtig, damit Netzbetreiber ihre Netze sukzessive transformieren können. Es ist unerlässlich, dass die neue Infrastruktur verlässlich verfügbar ist, genutzt und im Gleichschritt hierzu die nicht mehr benötigte stillgelegt werden kann. Dies gilt umso mehr, als die Transformation ja gleichsam im laufenden Betrieb durchführbar sein muss.

Die Verfügbarkeit von Alternativen für die Wärmeversorgung geht aber nicht aus dem EnWG hervor, sondern ergibt sich aus den Ergebnissen der kommunalen Wärmeplanung, die zwar hierdurch keine unbedingte Verbindlichkeit erhalten wird, wohl aber hinreichende Indizien über umsetzbare und auch kosteneffiziente Pfade enthält. Damit steigt zugleich der Anspruch an die methodische Qualität der Wärmeplanungen.

Die Frage nach dem Verhältnis der Verteilernetzentwicklungspläne und der kommunalen Wärmepläne ist essentiell. Erstere sollen gemäß Entwurf Letztere berücksichtigen. Allerdings ist natürlich zu klären, was bei Differenzen zwischen beiden geschieht, die sich etwa im Zeitablauf ergeben – etwa, wenn ein Wärmeplan (beispielsweise) Klimaneutralität für 2035 oder 2040 vorsieht, diese Ziele aber aufgrund der Vorgaben des Gesetzes nicht erreicht werden können.

Ferner wirkt sich hier der Umstand aus, dass das Wärmeplanungsgesetz zwar den Wärmesektor adressiert, nicht aber den Teil des Wärmemarktes abdeckt, der sich ergibt, wenn der industrielle Prozesswärmebedarf nicht mehr durch Kohle oder Öl, sondern durch klimaneutralen Wasserstoff oder andere Gase gedeckt wird.

Die Voraussetzungen zur Erstellung eines Verteilernetzentwicklungsplanes, der die dauerhafte Außerbetriebnahme des Gasnetzes oder Teilen davon nach §§ 16 b, 16 d des Entwurfs vorsieht, richten sich nach Prognosen zur Erdgasnachfrage, zur Berücksichtigung von Plänen (Kommunale Wärmeplanung, NEP u.a.) sowie von Strategien (Systementwicklungsstrategie u.a.). Neben derlei prognostischen und technischen Aspekten sollten jedoch auch wirtschaftliche und planerische Erwägungen ergänzt werden.

Eine technische Begründung für eine Außerbetriebnahme durch dauerhafte Verringerung der Erdgasnachfrage tritt aber unter Umständen erst sehr spät ein (z.B. zu geringer Gasdurchfluss), während die Wirtschaftlichkeit - für alle Beteiligten - bereits viel früher nicht mehr gegeben sein könnte.

Die Kriterien für die Verteilernetzentwicklungspläne sollten also um planerische und wirtschaftliche Erwägungen erweitert werden. Planerische Erwägungen berücksichtigen beispielsweise den für die Außerbetriebnahme des Gasnetzes nötigen Zeitbedarf, wirtschaftliche z. B. die Vorhaltung von Personalkapazitäten, Instandhaltungs- oder Erneuerungskosten usw.

Am Ende von § 16 d Absatz 3 Nr. 1 wäre folgende Textpassage anzufügen:

„...und können zusätzlich im Fall einer dauerhaften Außerbetriebnahme des Gasverteilernetzes, von Teilen des Netzes oder Leitungen planerische und wirtschaftliche Erwägungen enthalten“.

Klarstellend könnte § 16 b Abs. 2 nach dem letzten Satzergänzt werden:

„Das Erfordernis kann sich aus technischen oder wirtschaftlichen Aspekten ergeben, die sich auf den Teil des Netzes beziehen, der dauerhaft außer Betrieb genommen werden soll.“

Biomethan:

Wie schon ausgeführt liegt in dem zu erwartenden GModG die Chance, die Optionen zur Zielerreichung in der Wärmewende zu erweitern, indem klimaneutrales Gas (Biogastreppe und Biogasquote) künftig eine stärkere Rolle spielt. Da aber die Nutzung dieser Gase Rückwirkungen hat auf die Transformation der

Infrastrukturen und weil die (heute sicher) verfügbaren Biogasmengen limitiert sind, sollte die Nutzung dort konzentriert werden, wo Angebot und Nachfrage in hinreichender Größe bestehen und bessere Alternativen nicht gegeben sind.

Dies lässt sich erreichen durch Definition und Ausweisung von Biogasnetzgebieten nicht zuletzt mit Blick auf eine Erweiterung bzw. Überarbeitung der Wärmepläne im Zeitablauf bzw. durch Aufnahme in die Systementwicklungsstrategie und eine Integration in die Verteilernetzentwicklungspläne.

In der Folge würde sich ein klarer infrastruktureller Fokus einstellen, der die Auslastung der einzelnen Infrastrukturen optimiert und somit zur Kosteneffizienz beiträgt. Überdies würde eine entsprechend höhere Menge von klimaneutralem Gas dort verfügbar sein, wo andere Wärmeenergieträger (ganz gleich ob Wärmepumpen oder Fernwärme) schwerer realisierbar sind.

Solche Gebiete könnten in § 16bff. ergänzend aufgenommen werden.

Durch diesen infrastrukturellen Fokus würde sich auch die Frage der Anschlusstrennung von Biogasanlagen nach § 17I Abs. 5 deutlich leichter klären lassen. Denn die im EnWG-E enthaltene Frist von 20 Jahren seit Inbetriebnahme ist in ihrer Pauschalität klar abzulehnen. Umgekehrt würden Biomethannetzgebiete dezidiert Mengen- und Kostenvorteile ergeben, so dass auch ein Interessenausgleich zwischen den Biogasproduzenten und den Netzbetreibern erreicht würde.

Anschlussverweigerung und -trennung:

Damit eine Transformation der Gasnetze gelingen kann, bedarf es klarer Regelungen für den Umgang mit neuen und bestehenden Netzanschlüssen. Es ist daher richtig, dass Netzbetreiber nach § 17I zukünftig nicht mehr jeden Anschluss an ein Gasnetz realisieren müssen und auch bestehende Anschlüsse bei Vorliegen der Voraussetzungen trennen können, soweit im Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff oder im Verteilernetzentwicklungsplan der langfristige Weiterbetrieb des Netzes nicht vorgesehen ist. Vorlaufzeiten von zehn Jahren vor der geplanten Trennung sind aber nicht praxisgerecht angesichts der (auch für Industrie- und Gewerbekunden) erforderlichen Flexibilitäten bei der Umsetzung vor Ort. Lange Fristen zur Anschlusstrennung können auch dazu führen, dass Industrie oder Gewerbe keinen klimaneutralen Wasserstoff beziehen können, solange Haushalte noch über dieselbe vorgelagerte Infrastruktur versorgt werden.

Positiv ist zu bewerten, dass der Gasnetzbetreiber den Anschluss in einer kürzeren Frist (nach mindestens fünf Jahren) trennen

kann, wenn für den Anschlussnehmer zum Zeitpunkt der Trennung eine Alternative durch Anschluss an ein Wärmenetz vorliegt. Dafür können verschiedene Nachweismöglichkeiten vorgesehen werden.

Allerdings muss festgehalten werden, dass der positive Aspekt der möglichen Fristverkürzung durch die dann immer noch bestehende Fünf-Jahresfrist weiter realitätsfern und unflexibel erscheint. Hier könnte eine gestufte Fristenregelung sinnvoll sein, die nach der Verfügbarkeit von Alternativen differenziert - z. B. eine längere Frist, wenn keine Versorgungsalternative absehbar vorhanden und eine kürzere bei (absehbar) vorhandener Alternative.

Eine verkürzte Frist sollte übrigens nicht nur bei möglichem Anschluss an ein Wärmenetz gelten, sondern z.B. auch bei einem möglichen Anschluss an das Wasserstoffnetz, nicht zuletzt für Industrie- und Gewerbekunden. Ebenso sollte in Betracht gezogen werden, bei Vorhandensein eines gut ausgebauten und leistungsfähigen Stromnetzes verkürzte Fristen anwenden zu können.

Überdies ist ein Sonderkündigungsrecht unterhalb der fünfjährigen möglich sein, wenn so Ersatzinvestitionen in die Gasnetze verhindert werden können, ggf. verbunden mit einer (regulatorisch anzuerkennenden) Ausgleichszahlung für die Kunden für die Restnutzungsdauer ihrer Heizung, jedenfalls sofern diese vor der Veröffentlichung von Verteilernetzentwicklungsplänen bzw. kommunalen Wärmeplanungen eingebaut wurde.

Eindeutige Rollenklärung:

Gasnetzbetreiber sind regulierte Gewährsträger der Nutzbarkeit von Infrastruktur. Die Regulierung trennt per Unbundling zwischen dem Betrieb dieser Infrastruktur und ihrer Nutzung. Das Interesse der Netzbetreiber gilt dem effizienten Betrieb der Netze. Effizienz in der Art der Nutzung liegt so wenig in ihrer Hand wie die Schaffung alternativer Wärmeversorgungsstrategien. Der EnWG-E berücksichtigt das nicht hinreichend. Er überschreitet Aufgabenbereich und Zuständigkeiten der Netzbetreiber, indem er ihnen die Verantwortung für die Information der Kunden wie auch implizit die Verantwortung für die Transformation und die Alternativen zuweist.

Die Regelung, dass Netzbetreiber Anschlüsse nicht trennen dürfen, soweit zwei Jahre vor der Trennung absehbar ist, dass eine Alternative nicht zur Verfügung stehen wird, ist nicht verhältnismäßig. Ein den Planungen zuwiderlaufender Weiterbetrieb muss deutlicher begrenzt werden. Ein solcher kann Einfluss auf

die gesamte Netzbetreiberkaskade sowie die Transformationsplanungen von Industrie- und Gewerbekunden haben.

Die Prüfung und Sicherstellung alternativer Wärmeversorgungsoptionen ist hoheitliche Aufgabe im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung. Netzbetreiber dürfen nicht verpflichtet werden, diese Aufgaben zu übernehmen. Dies sollte in § 17I ergänzt werden.

Unentgeltliche Duldungspflicht für stillgelegte Leitungen:

Ausdrücklich zu begrüßen ist die Duldungspflicht für dauerhaft außer Betrieb genommene Leitungen und Anschlüsse in § 48b. Die Regelung sollte jedoch nicht erst mit Erstellung des Netzentwicklungs- oder Verteilernetzplans in Kraft treten, sondern unmittelbar mit Inkrafttreten der Novelle. Nur so können rechtssicher frühzeitige Planungen beginnen. Bereits inaktive oder auch vorläufig außer Betrieb genommene Netzanschlüsse sollten der Duldung unterliegen. In der Praxis werden bereits heute Leitungen außer Betrieb genommen, weil Anschlussnehmer auf andere Versorgungsoptionen umsteigen. Auch diese Fälle müssen erfasst werden, um Ungleichbehandlungen zu vermeiden.

Regelung zur Stilllegung der Gasnetze

Wir begrüßen, dass der Gesetzesentwurf pauschale Rückbauverpflichtungen für stillgelegte Gasnetze vermeidet. Ein genereller Rückbau wäre weder ökonomisch noch ökologisch vertretbar und würde die Transformation des Wärmesektors gefährden. Rückbauarbeiten verursachen nahezu Neubaukosten, binden dringend benötigte Ressourcen und belasten Umwelt, Wirtschaft sowie Bürgerinnen und Bürger durch jahrelange Baustellen. Für die Unternehmen im Kreis der 8KU würde ein Rückbau Kosten in Milliardenhöhe bedeuten und die finanzielle Stabilität kommunaler Unternehmen massiv gefährden. Ein Rückbau nicht mehr benötigter Gasnetze darf daher nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, wenn zwingender Handlungsbedarf besteht. Auch stillgelegte Leitungen, die nicht im Verteilernetzentwicklungsplan konkret dafür vorgesehen waren, sollten der Duldungspflicht nach § 48b EnWG-E unterliegen.

Gas-VNB dürfen nur Pflichten auferlegt werden, die sie auch erfüllen können

Der Entwurf sieht sowohl bei der Erstellung der Verteilernetzentwicklungspläne als auch bei einer möglichen Anschlusskündigung zahlreiche Pflichten für den VNB vor. Dabei sollte darauf

geachtet werden, dass die VNB diese Vorgaben auch mit vertretbarem Aufwand rechtsicher einhalten können. So sollte der Nachweis einer alternativen Versorgungsmöglichkeit z.B. mit einem Verweis auf die Ergebnisse eines kommunalen Wärmeplans erfüllbar sein, in dessen Rahmen auch die Wirtschaftlichkeit der Option zu prüfen gewesen ist. Bei der schriftlichen Ankündigung einer Anschlussstrennung sollte weiterhin darauf geachtet werden, dass der VNB auch die Kontaktdaten der jeweiligen Adressaten hat. Letztverbraucher und Anschlussnutzer sind nicht immer identisch. Ansonsten muss eine rechtsichere und praktisch anwendbare alternative Informationsmöglichkeit im Entwurf angelegt werden.

Sozialer Ausgleich

Im Entwurf ist keine Regelung zum sozialen Ausgleich vorgesehen. Sollte in der weiteren Diskussion aber ein sozialer Ausgleich für Härtefälle eingebracht werden, sollte betont werden, dass die VNB diesen Ausgleich nicht leisten können. Die Gasbinnenmarkt-Richtlinie nennt die Verwendung öffentlicher Mittel explizit als eine Option, um schutzbedürftige oder von Energiearmut bedrohte Verbraucher zu unterstützen. Dies könnte in der BEG verankert werden.

Beschränkung der Veröffentlichungspflichten

Das Prinzip größtmöglicher Transparenz im Energiesektor darf nicht zur Gefährdung kritischer Infrastruktur führen. Die Pflicht zur Veröffentlichung vollständiger Netz- und Anlagenpläne sowie Genehmigungsunterlagen macht technische Details für potenzielle Angriffe zugänglich. Angesichts hybrider Bedrohungen ist dies nicht mehr vertretbar.

Während allgemeine Überblicksdaten weiterhin öffentlich zugänglich bleiben sollten, müssen sensible technische Informationen in einem geschützten Ressourcenregister mit restriktivem Zugang hinterlegt und auf berechnigte Stellen beschränkt werden. Eine ausgewogene Lösung zwischen Transparenz und Sicherheit stärkt die Resilienz unserer Energieversorgung und schützt die nationale Infrastruktur.

Prüfung durch die zuständige Behörde & öffentliche Konsultation

Es ist im Sinne der gesellschaftlichen Akzeptanz richtig, dass die VNEP öffentlich konsultiert und durch die zuständigen Regulierungsbehörden geprüft und bestätigt werden müssen. Die Regelungen des Entwurfs sind jedoch nicht praxisgerecht und

können die Fertigstellung der VNEP deutlich verzögern. Mit Blick auf Planungs- und Investitionssicherheit für Bürgerinnen und Bürger, Kommunen, Wirtschaft und Netzbetreiber ist dies ein unhaltbarer Zustand.

Der § 16e sieht vor, dass für Netzbetreiber mit kumuliert mehr als 200.000 unmittelbar angeschlossenen Gas- und Wasserstoffkunden die BNetzA für die Prüfung und Bestätigung der VNEP zuständig ist, für alle kleineren Netzbetreiber die jeweiligen Landesregulierungsbehörden. Diese Regelung weicht von der Aufgabenteilung bei der Entgeltprüfung ab. Wir sprechen uns dafür aus, die Zuständigkeitsgrenze hier analog zum bestehenden und etablierten Verfahren der Entgeltprüfung gestalten.

Gleichzeitig sollen sowohl die BNetzA als auch die Landesregulierungsbehörden gem. § 16e Abs. 5 eine Festlegungskompetenz für nähere Bestimmungen zum Inhalt und zum Verfahren zur Erstellung eines VNEP sowie zur Ausgestaltung des Verfahrens zur Öffentlichkeitsbeteiligung erhalten. Es drohen bis zu 17 unterschiedliche Festlegungen. Um einen uneinheitlichen Flickenteppich zu verhindern, fordern wir, dass die BNetzA verbindliche Leitlinien festlegt, die die Landesbehörden zu berücksichtigen haben.

Zudem fehlt im Entwurf eine verbindliche Obergrenze für die Dauer der Prüfung eines eingereichten VNEP durch die zuständige Behörde. Um Planungs- und Investitionsunsicherheit zu verhindern, sollte die Dauer der Prüfung gesetzlich auf 3 Monate beschränkt werden. Ähnlich verhält es sich mit der Dauer der Prüfung etwaiger Änderungswünsche der Behörden. Für diese sollte eine kürzere Frist geschaffen werden, da nicht der gesamte VNEP erneut zu prüfen sein wird. Wir erachten acht Wochen als angemessen.

Auch bedarf es eines rechtssicheren Rahmens für die öffentliche Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger. Diese sollte im Gesetz geschaffen werden, damit VNB möglichst zeitnah nach Inkrafttreten mit der Erarbeitung und Konsultation notwendiger VNEP beginnen können. Hierzu sollte der Gesetzgeber eine 30-tägige Konsultationsfrist und ein Verfahren analog zur kommunalen Wärmeplanung festlegen.